

Versicherungsschutz rund um den Maibaum

Das Aufstellen des Maibaums und das damit verbundene Fest werden in Bayern seit jeher hingebungsvoll gepflegt. Doch Obacht!

Denn Haftungsfälle, verursacht durch einen Maibaum, können nicht nur beim Aufstellen entstehen, sondern bereits längere Zeit vorher und auch danach. Sie können beim Ausschuchen des Maibaums im Wald entstehen. Weiterhin beim Fällen und beim Transport, wobei dieses Risiko unter die Kfz-Haftpflichtversicherung fällt, wenn der Transport mit einem versicherungspflichtigen Fahrzeug geschieht. Und es geht noch weiter: Es gibt auch Haftungsfälle beim Vorbereiten des Maibaums (z.B. beim Schmücken oder Anmalen) bis hin zum Aufstellen. Nach dem Aufstellen ist noch die Standzeit, das Umlegen des Baums und seine Entsorgung einzubeziehen.

Während dieses gesamten Zeitraums können Schäden bei Dritten entstehen, für die unter Umständen gehaftet werden muss. Zwar fallen derartige Schäden grundsätzlich unter den Versicherungsschutz der Kommunalen Haftpflichtversicherung, jedoch nur dann, wenn es sich bei dem betreffenden Maibaum auch um einen „kommunalen“ Maibaum handelt.

Was heißt das nun konkret? Bevor man sich in der Kommune entscheidet, einen Maibaum aufzustellen, ist folgende Frage verbindlich zu klären: Ist die Kommune bewusst und ohne Wenn und Aber bereit, für den gesamten Zeitraum vom Ausschuchen im Wald bis zum Umlegen für den Maibaum sowohl die zivil- als auch die strafrechtliche Verantwortung zu übernehmen und die dadurch entstehenden Kosten, beispielsweise für ein erforderliches Standsicherheitsgutachten, zu tragen?

Liegen die oben genannten Voraussetzungen nicht vor, ist nicht von einem gemeindeeigenen Maibaum auszugehen, so dass auch kein Versicherungsschutz im Rahmen der Kommunalen Haftpflichtversicherung besteht. Es handelt sich dann entweder um einen vereinseigenen oder einen privaten Maibaum, für den der Abschluss einer eigenen Haftpflichtversicherung erforderlich ist.

Handelt es sich um einen „kommunalen“ Maibaum, dann besteht Versicherungsschutz für zivilrechtliche Ansprüche. Dieser gilt zunächst für die jeweilige kommunale Gebietskörperschaft als sogenannte „juristische Person“. Da eine juristische Person nicht tatsächlich handeln kann, sondern nur sogenannte „natürliche Personen“, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf alle organschaftlichen Vertreter der Kommune sowie ihre Mitarbeiter (Beamte, Angestellte und Arbeiter). Soweit also die oben genannten Tätigkeiten rund um den Maibaum von mitversicherten natürlichen Personen ausgeführt werden, besteht Versicherungsschutz.

Wird der Maibaum hingegen durch einen Burschen-, Trachten-, Schützen- oder sonstigen Verein oder durch nicht organisierte Personen ausgesucht, gefällt, transportiert, aufgestellt oder umgelegt, die nicht zur organschaftlichen Vertretung oder zu den Mitarbeitern der Kommune zählen, so fallen diese Personen nicht automatisch unter den Versicherungsschutz der Kommunalen Haftpflichtversicherung. Der Bürgermeister muss sie vielmehr erst wirksam in diesen Versicherungsschutz einbeziehen. Wie funktioniert das?

Der Bürgermeister kann sogenannte „besonders Beauftragte“ einbeziehen, indem er natürliche Personen ausdrücklich schriftlich für eine konkrete Tätigkeit beauftragt, zum Beispiel für den Transport oder das Aufstellen des Maibaumes. Eine juristische Person (z.B. Verein) kann er nicht beauftragen.

Die besondere Beauftragung erfolgt dadurch, dass der Bürgermeister zunächst eine natürliche Person benennt, die das „gemeindliche Direktionsrecht“ ausübt. Alle übrigen Personen, die teilnehmen sollen, sind in einer Liste namentlich zu erfassen. Hierdurch können z.B. auch Beteiligte, die mehreren juristischen Personen angehören oder gar nicht organisiert sind, wirksam beauftragt werden.

Grundsätzlich gilt diese Vorgehensweise auch für die gemeindliche Feuerwehr. Da jedoch nahezu alle Feuerwehren eine Vereinshaftpflichtversicherung über die jeweilige Gemeinde abgeschlossen haben, bestünde hier auch Versicherungsschutz über diese Versicherung, wenn zum Beispiel eine Beauftragung vergessen oder unwirksam erfolgt sein sollte.

Im Rahmen der Kommunalen Haftpflichtversicherung besteht Versicherungsschutz für Drittschäden, nicht jedoch für Eigenschäden. Das heißt konkret: Fällt der Baum auf das Auto eines Zuschauers, besteht Versicherungsschutz; fällt er auf ein gemeindliches Fahrzeug, nicht. Oder: Fällt der Baum auf die Zuschauer, besteht Versicherungsschutz; fällt er auf die Aufsteller selbst, nicht. Diese sind ja durch die besondere Beauftragung zu „Gemeindemitarbeitern“ geworden und damit keine Dritten mehr. Für letzteren Fall ist ein Unfallversicherungsschutz erforderlich. Hierfür ist der gesetzliche Unfallversicherungsträger zuständig.

Versicherungsschutz besteht nur für die zivilrechtliche, nicht jedoch für eine strafrechtliche Haftung. Die strafrechtliche Haftung ist immer eine persönliche Haftung, für die kein Versicherungsschutz besteht. Bußgelder oder Geldstrafen werden von keiner Versicherung übernommen.

<<Kasten>> **Grundsätzliches zu Errichtung und Kontrolle**

Bei einem Maibaum handelt es sich zwar um eine genehmigungsfrei zu errichtende bauliche Anlage im Sinne von Art. 57 Abs. 1 Nr. 5c BayBO. Aber trotzdem ist sie gemäß Art. 3 Abs. 1 BayBO ordnungsgemäß zu errichten und instand zu halten.

Darüber hinaus ist sie im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht regelmäßig auf ihre Verkehrssicherheit zu überprüfen.

Vorgaben der Versicherungskammer Bayern in diesem Zusammenhang bestehen nicht.

Es bestehen jedoch Anforderungen der Rechtsprechung, welche sich aus Urteilen, die im Zusammenhang mit Schadenfällen durch umgestürzte Maibäume ergangen sind, ableiten lassen.

Jeder Maibaum ist danach regelmäßig, mindestens einmal jährlich auf seine Standsicherheit zu überprüfen.

Die Kontrolle im ersten Jahr sollte hierbei durch einen Fachkundigen (Schreiner, Zimmerer o.Ä.) erfolgen. Im zweiten Jahr ist dann bereits eine sogenannte Sachkunde erforderlich, das heißt, es sollte sich um einen Fachkundigen (s. o.) handeln, der sich durch Fortbildung ein spezielles Wissen, auf welche Umstände bei der Maibaumkontrolle zu achten ist, erworben hat. Im dritten und allen weiteren Jahren ist zwingend ein öffentlich bestellter Holzsachverständiger mit der Prüfung zu beauftragen.

Zudem empfiehlt sich eine Sichtkontrolle nach Unwettern oder Sturmereignissen.